

Benutzungsordnung für die Schulhöfe, Grill-, Sport- und Spielplätze der Stadt Ebersbach a.d.Fils

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 29.07.2025 der Stadt Ebersbach an der Fils nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände (einschließlich Schulsportanlagen), die sich in der Trägerschaft der Stadt Ebersbach an der Fils befinden.
- (2) Grillplätze im Sinne dieser Verordnung, sind alle öffentlichen Flächen, auf denen eine öffentliche Grillstelle vorhanden ist.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, auf denen Spielgeräte vorhanden sind.
- (4) Sportplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, die zur Sportausübung bestimmt sind.

§ 2 Benutzungsregeln auf Schulhöfen und Spiel- und Sportplätzen

- (1) Bei Aufenthalt und Benutzung von Schulhöfen, Spielplätzen und Sportplätzen sind unzumutbare Störungen und Belästigung anderer zu vermeiden. Auf allen Flächen gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot.
- (2) Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebs als öffentliche Spielplätze zur Verfügung gestellt. Es gelten außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Spielplätze entsprechend.
- (3) Das Wegwerfen von Abfällen, sowie das Beschädigen der Spielgeräte oder Ähnlichem, das Verunreinigen der Schulhöfe, Spiel- und Sportplätze und das Abreißen von Pflanzen sind verboten. Die Flächen und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (4) Auf Schulhöfen und Spielplätzen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunden, Therapiehunden und Polizeihunden verboten. Auf Sportplätzen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer des Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notdurft des Hundes nicht auf der Anlage verrichtet wird bzw. diesen unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Auf Schulhöfen und Spielplätzen ist das Rauchen strengstens verboten.
- (6) Auf Schulhöfen und Spielplätzen ist der Konsum von Alkohol und Drogen untersagt. Der Aufenthalt in einem betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand ist auf den ausgewiesenen Flächen verboten. Die Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) bleiben hiervon unberührt.
- (7) Das Schulgelände sowie Spiel- und Sportplätze dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern oder Elektrokleinstfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge mit Berechtigungsausweis, Lieferfahrzeuge von Lehrkräften bei schulischen Veranstaltungen oder von der Stadt zugelassene Unternehmen wie Handwerker oder Lieferanten.
- (8) Lautsprecher, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphone) sind so zu benutzen, dass Dritte nicht gestört werden.
- (9) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen sowie Feuer entzünden ist nicht zulässig.

§ 3 Benutzungsregeln auf Grillplätzen

- (1) Außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen auf Grillplätzen dürfen keine Feuer auf öffentlichen Flächen gezündet werden. Das Anlegen von weiteren Grillstellen ist nicht erlaubt.
- (2) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Stromaggregate und andere Stromquellen dürfen nicht betrieben werden.
- (4) Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen.
- (5) Holz- und Brennmaterialien sind mitzubringen. Die Grillplätze sind keine Holzablage.
- (6) Das Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten auf dem Grillplatz ist nicht gestattet.

- (7) Bei Aufenthalt und Benutzung von den Grillplätzen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Flächen gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot.
- (8) Alle Grillplätze sind zu schonen und sauber zu halten. Angefallener Müll sind beim Verlassen des Platzes mitzunehmen. Beschädigungen an Bäumen, Sträuchern, Sitzgelegenheiten etc. sind zu unterlassen.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt Ebersbach an der Fils festgelegt. Die Stadt kann diese im Einzelfall durch Anschlag erweitern oder in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung erlassen.
- (2) Die Schulgelände sind außerhalb des Schulbetriebs zur Nutzung für Kinder und Jugendliche zu folgenden Zeiten freigegeben:

Montags bis freitags nach Schulschluss

in der Zeit von April bis Oktober

bis 22:00 Uhr

in der Zeit von November bis März

bis 19:00 Uhr

Samstags, sonntags, feiertags und in den Schulferien gelten die Bestimmungen nach § 4 Absatz 3.

Schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltungen, sowie genehmigte Belegungen durch Sportvereine haben bei der Nutzung grundsätzlich Vorrang.

- (3) Spiel- und Sportplätze sind in der Zeit von April bis Oktober täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und in der Zeit von November bis März von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Benutzungssatzung können die Stadt Ebersbach und die Schulleitungen in Rücksprache mit der Stadt Ebersbach erteilen.
- (5) Die Nutzung aller öffentlich genannten Plätze nach § 1 ist nur insoweit erlaubt, als dass das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die gesetzliche Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist zu beachten.
- (6) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung bleiben unberührt.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs nutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Während des Schulbetriebes ist die Aufsicht durch die Hausordnung der Schule geregelt.
- (3) Die auf den Spielplätzen aufgestellten Spiel- und Turneinrichtungen dürfen nur zweckbestimmt und von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres benutzt werden. Kinder unter 6 Jahren ist eine Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere Lehrerinnen und Lehrern, Hausmeistern sowie Bediensteten der Stadt Ebersbach und des Polizeivollzugsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Anordnungen von Vereinen, Bediensteten der Stadt Ebersbach und des Polizeivollzugsdienstes sind auf vereinsgeführten Sportanlagen stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Einschränkungen des Aufenthaltsrechts

- (1) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den in § 1 genannten öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder Dauer untersagt werden, wenn diese gegen die Benutzungssatzung verstoßen haben.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Absatz 3 Abfälle wegwirft, das Gelände verunreinigt oder Gegenstände oder Ähnliches beschädigt, die dem öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen,
 2. Entgegen § 2 Absatz 5 auf Schulhöfen und Spielplätzen Hunde mitführt oder als Halter bzw. Führer des Hundes nicht dafür Sorge trägt, dass die Notdurft des Hundes nicht auf der Anlage verrichtet wird bzw. diese nicht unverzüglich beseitigen,
 3. Entgegen § 2 Absatz 6 auf Schulhöfen oder Spielplätzen raucht,

4. Entgegen § 2 Absatz 7 Alkohol oder Drogen konsumiert oder sich in einem betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf den ausgewiesenen Flächen aufhält,
 5. Entgegen § 2 Absatz 8 das Schulgelände, den Spielplatz oder die Sportanlage mit einem Kraftfahrzeug, Kleinkrafttrad oder Elektrokleinstfahrzeug befährt,
 6. Entgegen § 2 Absatz 10 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper abbrennt oder ähnliche Sprengsätze entzündet,
 7. Entgegen § 3 Absatz 1 außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen auf Grillplätzen Feuer auf öffentlicher Fläche entzündet,
 8. Entgegen § 3 Absatz 2 Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt,
 9. Entgegen § 3 Absatz 4 Grillfeuer nicht löscht,
 10. Entgegen § 3 Absatz 9 die Grillplätze nicht sauber hinterlässt oder Bäume, Sträucher, Sitzgelegenheiten etc. beschädigt,
 11. Entgegen § 4 sich außerhalb der Benutzungszeiten auf dem Schulgelände, dem Spielplatz oder der Sportanlage aufhält,
 12. Entgegen § 5 Absatz 4 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die Verstöße gegen die Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst zu beaufsichtigen sind.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 142 Absatz 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500,00 EUR, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen früherer Benutzungsordnungen außer Kraft. Die Benutzungsordnung für das städtische Sportzentrum „Strut“ und die Nutzungs- und Kostenordnung für die städtischen Sportplätze der Stadt Ebersbach an der Fils bleibt von dieser Benutzungsordnung unberührt.

Ebersbach, den 14.08.2025

Manuela Raichle
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.